OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652474/6/WP/MH

Datum:
Linz, 2. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des K Y, vertreten durch x, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. April 2022, GZ: F 21/456490, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung einer Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Rechtsgrundlage zu lauten hat: „§§ 3 Abs. 1 Z 2 iVm 7 Abs. 1 FSG“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenem Bescheid vom 25. April 2022 wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde [bB]) den Antrag des Beschwerdeführers (Bf) auf Erteilung einer Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ab. Begründend verwies die bB auf näher bezeichnete verwaltungsrechtliche Vormerkungen aus den Jahren 2020 und 2021.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, mit der der Bf im Wesentlichen vorbringt, es sei kein amtsärztliches oder psychologisches Gutachten angefertigt worden und ein vom Bf eingeholtes verkehrspsychologisches Gutachten würde die Verkehrszuverlässigkeit ergeben. Zudem beanstandete der Bf den Ausschluss der Verkehrszuverlässigkeit für einen Zeitraum von 30 Monaten.

2. Mit Schreiben vom 4. Juli 2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 15. Juli 2022 eingelangt, legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

1.1. Der Bf lenkte am 18. Jänner 2020 um 7:25 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in 4020 Linz, Autobahn A 7, Richtungsfahrbahn Süd, nach dem Tunnel B, Salzburg/Wien, stand dabei als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang und hat sein Fahrzeug nicht sofort angehalten. Der Bf wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Jänner 2020, GZ: BHLL/9201000151182/20, wegen einer Übertretung des § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 rechtskräftig bestraft [Strafverfügung, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Der Bf lenkte am 18. Jänner 2020 um 7:25 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in 4020 Linz, Autobahn A 7, Richtungsfahrbahn Süd, nach dem Tunnel B, Salzburg/Wien, stand dabei mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang und hat nicht an der Sachverhaltsfeststellung mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht hat, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen Der Bf wurde

mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Jänner 2020, GZ: BHLL/9201000151182/20, wegen einer Übertretung des § 4 Abs 1 lit c StVO 1960 rechtskräftig bestraft [Strafverfügung, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Der Bf lenkte am 18. Jänner 2020 um 7:25 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in 4020 Linz, Autobahn A 7, Richtungsfahrbahn Süd, nach dem Tunnel B, Salzburg/Wien, und beschädigte bei einem Verkehrsunfall einen Betonleitpflock. Der Bf verständigte nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe seiner Identität. Der Bf wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Jänner 2020, GZ: BHLL/9201000151182/20, wegen einer Übertretung der §§ 99 Abs 2 lit e iVm 31 Abs 1 StVO 1960 rechtskräftig bestraft [Strafverfügung, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.4. Der Bf lenkte am 18. Jänner 2020 um 7:25 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in 4020 Linz, Autobahn A 7, Richtungsfahrbahn Süd, nach dem Tunnel B, Salzburg/Wien, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war. Der Bf wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Jänner 2020, GZ: BHLL/9201000151182/20, wegen einer Übertretung der §§ 37 Abs 1 iVm 1 Abs 3 FSG rechtskräftig bestraft [Strafverfügung, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.5. Der Bf lenkte am 18. Jänner 2020 um 7:25 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in 4020 Linz, Autobahn A 7, Richtungsfahrbahn Süd, nach dem Tunnel B, Salzburg/Wien, wobei auf dem Kraftfahrzeug keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Der Bf wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Jänner 2020, GZ: BHLL/9201000151182/20, wegen einer Übertretung der §§ 102 Abs 1 iVm 36 lit e und 57a Abs 5 KFG rechtskräftig bestraft [Strafverfügung, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.6. Der Bf lenkte am 29. Jänner 2020 um 11:07 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in 4020 Linz, L-gasse, S-stätte und L-gasse stadtauswärts fahrend. Nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei weigerte sich der Bf, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass der Bf zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand lenkte. Der Bf wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. März 2020, GZ: BHLL/920100023264/20, wegen einer Übertretung der §§ 99 Abs 1 lit b iVm

5 Abs 5 1. Satz und Abs 9 StVO 1960 rechtskräftig bestraft [Straferkenntnis, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.7. Der Bf lenkte am 29. Jänner 2020 um 11:07 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in 4020 Linz, L-gasse, S-stätte und L-gasse stadtauswärts fahrend, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war. Der Bf wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. März 2020, GZ: BHLL/920100023264/20, wegen einer Übertretung der §§ 37 Abs 1 iVm 1 Abs 3 FSG rechtskräftig bestraft [Straferkenntnis, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.8. Der Bf lenkte am 29. Jänner 2020 um 11:07 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in 4020 Linz, L-gasse, S-stätte und L-gasse stadtauswärts fahrend, wobei auf dem Kraftfahrzeug keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Der Bf wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. März 2020, GZ: BHLL/920100023264/20, wegen einer Übertretung der §§ 102 Abs 1 iVm 36 lit e und 57a Abs 5 KFG rechtskräftig bestraft [Straferkenntnis, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.9. Der Bf lenkte am 5. März 2020 um 20:50 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in x T, H x, Fahrtrichtung Haid vor dem Kreisverkehr, stand dabei mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang, wirkte nicht an der Sachverhaltsfeststellung mit, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich machte, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen Der Bf wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Mai 2020, GZ: BHLL/920100088646/20, wegen einer Übertretung des § 4 Abs 1 lit c StVO 1960 rechtskräftig bestraft [Strafverfügung, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.10. Der Bf lenkte am 5. März 2020 um 20:50 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in x T, H x, Fahrtrichtung Haid vor dem Kreisverkehr, stand dabei als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang und hielt sein Fahrzeug nicht sofort an. Der Bf wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Mai 2020, GZ: BHLL/920100088646/20, wegen einer Übertretung des § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 rechtskräftig bestraft [Strafverfügung, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.11. Der Bf lenkte am 5. März 2020 um 20:50 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in x T, H x, Fahrtrichtung Haid vor dem Kreisverkehr, stand dabei mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in ursächlichem Zusammenhang und verständigte nicht sofort die nächste Polizeidienststelle. Der

Bf wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Mai 2020, GZ: BHLL/920100088646/20, wegen einer Übertretung des § 4 Abs 2 2. Satz StVO 1960 rechtskräftig bestraft [Strafverfügung, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.12. Der Bf lenkte am 5. März 2020 um 20:50 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in x T, H x, Fahrtrichtung Haid vor dem Kreisverkehr, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war. Der Bf wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Mai 2020, GZ: BHLL/920100088646/20, wegen einer Übertretung der §§ 37 Abs 1 iVm 1 Abs 3 FSG rechtskräftig bestraft [Strafverfügung, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.13. Der Bf lenkte am 18. April 2021 um 00:45 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in x R, W-straße x. Nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei weigerte sich der Bf, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass der Bf zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Der Bf wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31. Mai 2021, GZ: BHLL/921100034357/21, wegen einer Übertretung der §§ 99 Abs 1 lit b iVm 5 Abs 5 1. Satz und Abs 9 StVO 1960 rechtskräftig bestraft [Straferkenntnis, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.14. Der Bf lenkte am 18. April 2021 um 00:45 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in x R, W-straße x, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war. Der Bf wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31. Mai 2021, GZ: BHLL/921100034357/21, wegen einer Übertretung der §§ der §§ 37 Abs 1 iVm 1 Abs 3 FSG rechtskräftig bestraft [Straferkenntnis, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.15. Der Bf gab am 31.12.2021 um 21:58 Uhr in 4053 Haid, Salzburger Straße 12, mit einer Schreckschusspistole Schüsse ab und störte dadurch ungerechtfertigt die öffentliche Ordnung, versetzte dadurch Anrainer in Angst und Schrecken, die die Polizei verständigten. Der Bf wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. März 2022, GZ: BHLL/922100000437/22, wegen einer Übertretung des § 81 Abs 1 SPG rechtskräftig bestraft [Straferkenntnis, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Von der Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der relevante Sachverhalt für die Lösung der gegenständlichen Rechtsfrage der Verkehrszuverlässigkeit unbestritten feststeht und keine weitere Klärung des Sachverhalts hätte bewirken können. Zudem ist das Verwaltungsgericht an rechtskräftige Entscheidungen, wie im gegenständlich zu beurteilenden Fall, gebunden. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (VwGH 19.10.2022, Ra 2022/04/0080).

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Vorweg ist festzuhalten, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches des Bescheides der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl VwGH 8.9.2015, Ra 2015/18/0134; 9.9.2015, Ro 2015/03/0032; 12.9.2016, Ro 2016/04/0014). Der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichtes ist die „Sache“ des bekämpften Bescheides. „Sache“ des angefochtenen Bescheides ist daher ausschließlich die Abweisung des Antrags auf Erteilung einer Lenkberechtigung für näher bezeichnete Klassen. Soweit der Bf beantragt, es möge die Dauer der angeführten Verkehrsunzuverlässigkeit herabgesetzt werden, verkennt der Bf, dass darüber nicht bescheidmäßig abgesprochen worden ist. Der Vollständigkeit halber wird dazu angemerkt, dass für eine Versagung einer Lenkberechtigung ein Ausspruch, für welche Zeit keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf nicht vorgesehen ist (idS etwa zu den Vorgängerbestimmungen VwGH 20.1.1998, 97/11/0001). Die Ausführungen der bB, die Verkehrszuverlässigkeit könne erst frühestens nach Ablauf von 30 Monaten nach der letzten Tatzeit wieder vorliegen, stellt daher einen Hinweis für den Bf dar.

1.2. Soweit der Bf Begründungsmängel rügt, genügt es darauf hinzuweisen, dass die gegenständliche Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die Entscheidung der bB ersetzt.

2.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

2.2. Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

2.3. Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 begangen hat; gemäß § 7 Abs 3 Z 6 lit b FSG wenn jemand ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse ein Kraftfahrzeug lenkt.

2.4. Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

2.5. Unabdingbare Voraussetzung für die Verneinung der Verkehrszuverlässigkeit ist das Vorliegen zumindest einer erwiesenen bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs 3 FSG (vgl VwGH 23.5.2006, 2004/11/0201).

3.1. Insoweit der Bf auf die von ihm vorgelegte verkehrspsychologische Stellungnahme verweist, aus der sich seine bedingte Eignung (zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse AM und B) ergebe, ist ihm zu entgegnen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Verkehrszuverlässigkeit einer Person eine Charaktereigenschaft darstellt und die Frage, ob die Verkehrszuverlässigkeit gegeben ist oder nicht, im Wege der Lösung einer Rechtsfrage ohne Heranziehung von Sachverständigengutachten zu beurteilen ist (vgl VwGH 11.7.2000, 2000/11/0011, mwN).

3.2. Der Bf ist vier Mal rechtskräftig wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Lenkberechtigung bestraft worden. Weiters ist der Bf zwei Mal rechtskräftig wegen Verweigerung einer Vorführung zur Untersuchung zur Feststellung des Grades der Suchtgiftbeeinträchtigung bestraft worden. Zudem hat der Bf es unterlassen, nach einem Verkehrsunfall mit Personenschaden sofort anzuhalten. Der Bf hat dadurch bestimmte Tatsachen des § 7 Abs 3 Z 1, 5 und 6 lit b FSG verwirklicht.

Ebenso ist der Bf zwei Mal rechtskräftig wegen Fahrerflucht nach einem Verkehrsunfall, einmal wegen Unterlassung der Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhalts nach einem Verkehrsunfall und einmal wegen Unterlassung der Verständigung der nächsten Polizeidienststelle nach einem Verkehrsunfall mit Personenschaden bestraft worden. Diese Delikte sind keine der demonstrativ aufgezählten bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 3 FSG, jedoch ist davon auszugehen, dass der Bf wegen seiner Sinnesart gemäß § 7 Abs 1 leg cit beim Lenken eines Kraftfahrzeuges u.a. die Verkehrssicherheit insbesondere durch die

Nichtbeachtung der verkehrsrechtlichen Vorschriften gefährden wird (vgl VwGH 21.11.2006, 2005/11/0168).

3.3. Gerade das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung stellt nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eine hohe Verwerflichkeit des Verhaltens dar, wobei verfahrensgegenständlich mehrfache Tatwiederholung – insgesamt vier Übertretungen – vorliegen (vgl VwGH 27.1.2005, 2003/11/0040). Ebenso ist als verwerflich anzusehen, einen Verkehrsunfall zu verursachen und sodann ohne den Unfall zu melden den Unfallort zu verlassen sowie einen Verkehrsunfall mit Personenschaden nicht sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Des Weiteren hat es der Bf unterlassen, nach einem Verkehrsunfall an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, was auch zu seinem Nachteil zu werten ist.

3.4. Der Bf zeigt durch sein Verhalten seine gleichgültige und verwerfliche Einstellung in Bezug auf die Einhaltung verkehrsrechtlicher Vorschriften. Trotz wiederholter Bestrafung setzte der Bf sein rechtswidriges Verhalten fort, sodass aufgrund seiner Sinnesart davon auszugehen ist, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges die Verkehrssicherheit gefährden wird.

3.5. Für die Beurteilung, ob die Verkehrszuverlässigkeit des Bf in Anbetracht der von ihm verwirklichten Übertretungen vorliegt, können die Bestimmungen über die Entzugsdauer gemäß § 26 FSG sinngemäß herangezogen werden.

Durch die letzte Übertretung nach § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 5 1. Satz und Abs 9 StVO 1960 am 18.4.2021 hat der Bf eine Verwaltungsübertretung begangen, welche eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 1 FSG darstellt. Da der Bf bereits im Jahr 2020 eine einschlägige Übertretung begangen hat, liegt eine neuerliche Begehung innerhalb von fünf Jahren ab Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 9 StVO 1960 vor. Gemäß § 26 Abs 2 Z 2 FSG ist bei einer derartigen Konstellation die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens 12 Monaten zu entziehen.

Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs stehen die in § 26 Abs 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen, wobei die Festsetzung einer über die jeweilige Mindestzeit nach § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs 3 FSG zu erfolgen hat, dh die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende

für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist.

Verfahrensgegenständlich sind in die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit des Bf insbesondere die Umstände des viermaligen Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung, die zweimalige Fahrerflucht nach einem Verkehrsunfall, nach einem Verkehrsunfall mit Personenschaden nicht sofort anzuhalten zu berücksichtigen. Der Bf zeigt dadurch im besonderen Maß seine gleichgültige Einstellung gegenüber Vorschriften, die der Verkehrssicherheit dienen. Angesichts der gehäuften Missachtung der verkehrs- und führerscheinrechtlichen Vorschriften, trotz wiederholter Bestrafung, bedarf es, wie auch von der bB im angefochtenen Bescheid ausgeführt, eines längeren Zeitraums um die Überwindung dieser Sinnesart des Bf annehmen zu können, wobei auch das Wohlverhalten seit dem letzten Vorfall am 18.4.2021 bereits berücksichtigt wurde.

Die Verkehrszuverlässigkeit des Bf war daher sowohl im Zeitpunkt der Entscheidung der bB als auch der gegenständlichen Entscheidung (noch) nicht gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil